



BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGS- MANAGEMENT (BEM)

für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Seelsorge-Personal
BEM-Team
Rosenstr. 16
48143 Münster

Fon 0251 495-6050

Fax 0251 495-6081

muether-t@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de/info-seelsorgepersonal/BEM

Titelbild: yavdat@Adobe Stock

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) für Ihre Berufsgruppe informieren. Das BEM ist ein Prozess im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der durch den Gesetzgeber festgeschrieben ist. Er soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach längeren oder mehrfachen Erkrankungen helfen, an den Arbeitsplatz zurückzukehren.

Er bietet die Chance, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit dem BEM-Beauftragten und dem BEM-Ausschuss einen Weg finden, wie ihre gesundheitliche Situation und die Anforderungen des Arbeitsplatzes in Einklang gebracht werden können.

Auf der nächsten Seite erläutern wir Ihnen die wichtigsten Stichpunkte des BEM-Verfahrens. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an! BEM-Beauftragter Thomas Mütther und das gesamte Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR BEM-TEAM

THOMAS MÜTHER
BEM-Beauftragter

MARIA DROPMANN | MATTHIAS MAMOT
Vertretung des Personalmanagements und der Einsatzleitung

MARIA HÖLSCHIEDT | MICHAEL KERTELGE
Vertretung der MAV

MARTIN KNAUER
Stellver. Schwerbehindertenvertreter

STICHPUNKTE

GRUNDLAGE

Im § 167 Absatz 2 des SGB IX ist geregelt, dass langzeiterkrankte Beschäftigte, deren Arbeitsunfähigkeit länger als 42 Tage im Jahr andauert, und mehrfacherkrankte Beschäftigte, die in der Summe länger als sechs Wochen innerhalb eines Jahres erkrankt sind, einen Anspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement haben. Nach einem Informationsgespräch mit dem BEM-Beauftragten kann man sich auch gegen die Teilnahme am Verfahren entscheiden. Allerdings ist der Dienstgeber verpflichtet, die Teilnahme anzubieten, wenn die oben genannten Voraussetzungen zutreffen.

VERFAHREN

Wenn die Voraussetzungen auf Sie zutreffen, nimmt der BEM-Beauftragte mit Ihnen Kontakt auf und lädt Sie zu einem Informationsgespräch ein. Dort informiert er Sie über den Ablauf und die Ziele des BEM und über das Thema Datenschutz. Am Ende des Gesprächs können Sie entscheiden, ob Sie teilnehmen möchten oder nicht. Wenn Sie sich für eine Teilnahme entscheiden, folgt die Besprechung Ihrer persönlichen Situation und das Vereinbaren von geeigneten Maßnahmen. Das BEM bietet die Möglichkeit, systematisch auf die individuellen Bedürfnisse betroffener Beschäftigter ausgerichtete Maßnahmen zu entwickeln. Das bedeutet auch, dass Sie als „Expertin oder Experte in eigener Sache“ maßgeblich den BEM-Prozess mitgestalten. Sie können und sollen einzelne Schritte oder Maßnahmen im BEM vorschlagen oder dürfen andere ablehnen, die sie für Ihre gesundheitliche Situation als nicht geeignet einschätzen.

DATENSCHUTZ

Vertraulichkeit und Datenschutz sind unverzichtbare Bestandteile des Prozesses. Er wird in einer eigenen BEM-Akte geführt, die nicht Bestandteil der Personalakte ist und wird. Sie ist nur dem BEM-Beauftragten zugänglich und wird nach dem Abschluss des BEM-Verfahrens nach Rücksprache mit der/dem Mitarbeitenden gelöscht